

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Einlagen

Beschreibung

Einlagen sind funktionelle Hilfsmittel zur Stützung, Bettung oder Korrektur von Fußfehlstellungen, speziell zur Entlastung oder Lastumverteilung der Fußweichteile. Sie werden aus Kork, Leder, thermoplastischen Kunststoffen oder Faserverbundwerkstoffen gefertigt.

Ausschließlich bei schweren, schmerzhaften oder versteiften Fußfehlstellungen werden die Einlagen individuell hergestellt. Sie weisen in der Regel eine feste, nicht verformbare Verstärkung auf, die fußseitig in der Regel mit einer Lederdecke bezogen ist. Die Verstärkungen bestehen vornehmlich aus Kunststoffen, Faserverbundwerkstoffen, Kork oder einer Kombination dieser Materialien.

Zu den vertraglich vereinbarten Hilfsmitteln gehören u. a. Weichpolstereinlagen, Schaleneinlagen, Kork-Leder-Einlagen, Fersenschalen, Fersenkissen und Zubehör.

Nicht in die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherungen fallen konfektionierte lose Fußstützen, die den Fuß polstern, überflüssigen Raum im Schuh ausfüllen oder als Kälteschutz dienen.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriff: Einlagenversorgung) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung nimmt der Vertragspartner innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit Ihnen auf und nimmt eine Bedarfsfeststellung vor (inkl. Erstberatung). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Kontaktaufnahme spätestens am darauffolgenden Werktag. Im Rahmen der Bedarfsfeststellung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vorversorgung bei Ihnen abzufragen. Hierfür kann eine Patientenerklärung unterschrieben werden. Die korrekten Angaben zur Vorversorgung sind zwingend erforderlich, damit die Kosten durch uns übernommen werden können.

Unser Vertragspartner ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des Auftrags die verordnete Versorgung mit Einlagen sicherzustellen. Wünschen Sie einen späteren Termin, so ist dieser maßgebend.

Zu Beginn Ihrer Versorgung erfolgt die Ausmessung Ihres Fußabdrucks durch den Vertragspartner. Auch bei einer Folgeversorgung ist vor der Abgabe ein individueller Fußabdruck erforderlich. Vor jeder Abgabe der Einlagen ist zudem eine Anprobe durchzuführen.

Innerhalb der Erstversorgung erhalten Sie in der Regel zwei Paar orthopädische Einlagen. Das Wechselfaar sollten Sie jedoch erst nach einer ausreichend langen – und mit positivem Ergebnis – erprobten Phase des ersten Paares erhalten.

Im Allgemeinen ist bei einer Versorgung mit zwei Einlagenpaaren von einer Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr auszugehen. Daher haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf zwei Paar Einlagen pro Zeitjahr (zwölf Monate).

Eine gleichzeitige Versorgung mit Einlagen und orthopädischen Schuhzurichtungen, die auf denselben Zweck ausgerichtet sind, ist nicht vorgesehen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Unser Vertragspartner muss Ihnen eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln anbieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Mehrkosten-Produkt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung über die Mehrkosten schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.